

# Dresdner Journal.



**Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.**  
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 135.

Mittwoch, 15. Juni

1910.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Brönnerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.  
Erscheinung: Wochentags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1286, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die Zeile II. Schrift der 6 mal gesp. Ankündigungsseite 25 Pf., die Zeile größerer Schrift od. deren Raum auf 3 mal gesp. Textseite im amtl. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingeliefert) 75 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsangelegen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonfessorium hat an Se. Majestät den König wegen Allerhöchster Stellungnahme zur Borromäus-Enzyklika ein Danfschreiben gerichtet. Ebenso haben die Universität Leipzig, die evangelische Geistlichkeit von Dresden, Stadt und Land, und die Studentenschaft der Technischen Hochschule Danstelegramme an Se. Majestät gesandt.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht das Ergebnis der diplomatischen Verhandlungen, welche die preussische Regierung wegen der Enzyklika mit der Kurie geführt hat.

Der Papst hat den deutschen Bischöfen befohlen, die Verkündung und Veröffentlichung der Enzyklika zu unterlassen.

Nach dem Ergebnisse der Reichstagswahl im Wahlkreise Friedberg-Büdinger hat Stichwahl zwischen Dr. v. Helmolt (Bund der Landw.) und Busold (soz.) stattgefunden.

Aus Berlin, Oberbayern und Nordtirol laufen Nachrichten über schwere Gewitter und Hochwasser ein.

Das serbische Kabinett verbleibt im Amt.

Die „Agence Havas“ und das „Reutersche Bureau“ erklären, in der Kreizangelegenheit sei weder von Frankreich noch von einer anderen Macht eine Konferenz der Schuttmächte vorgeschlagen worden.

Der Regierungsschoner „van Herat“ ist bei Willemstad (Curaçao) gescheitert. Besatzung und Passagiere sind mit Ausnahme von fünf Personen ertrunken.

## Ämtlicher Teil.

Das Ministerium des Innern hat der Krankenkasse der Fischer zu Dresden und Umgegend, eingeschriebenen Hilfskasse, beschleunigt, daß sie auch nach Aufstellung des III. Statutennachtrags vom 30. April 1910, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 in Verbindung mit dem Abänderungsgesetz vom 25. Mai 1903 genügt.

Dresden, am 3. Juni 1910.

Ministerium des Innern, I. Abteilung.

## Nichtamtlicher Teil.

### Vom Königl. Hofe.

Dresden, 15. Juni. Se. Majestät der König wohnte heute früh der Besichtigung des Karabinierregiments auf dem Truppenübungsplatz Zeithain bei und lehrte hierauf mit Zug 10 Uhr 23 Min. ab Großenhain nach Dresden bez. Wachwitz zurück.

Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Margarethe ist heute vormittag 11 Uhr 11 Min. ab Hauptbahnhof in Begleitung der Erzieherin Fräulein v. der Deden zu einem mehrtägigen Kuraufenthalte nach Bad Elster gereist. Ihre Königl. Hoheiten die Prinzessinnen Maria Alix und Anna werden sich heute abend 7 Uhr 30 Min. ab Reusbacher Bahnhof mit Ihrer Erzellenz der Frau Oberhofmeisterin v. der Gabelenk-Linsingen zu einem gleichen Aufenthalt nach Bad Münstereifel am Stein begeben.

### Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

**Oberverwaltungsgericht.** Zur baulichen Erschließung des ihm gehörigen Grundstückes legte ein Unternehmer auf Grund eines von ihm eingereichten, von der zuständigen Behörde genehmigten Bebauungsplanes eine Straße an, deren Band im Jahre 1907 im Wege der Zwangsversteigerung in anderen Besitz überging. Der Erbeher der Straßenlandes klagte bald darauf gegen mehrere Anlieger der Straße auf anteilige Erstattung der Kosten für den Bau der Straße, indem er geltend machte, daß mit dem Eigentum des Straßenlandes auch das Recht auf Erstattung der durch Beschaffung und ordnungsmäßige Herstellung der Straße entstandenen Kosten auf ihn übergegangen sei. Das Verwaltungsgericht wies die Klage zurück. Das Oberverwaltungsgericht als Berufungsinstanz hat dieses Urteil bestätigt und führt hierzu im

wesentlichen folgendes aus: Nach den Grundsätzen des Baugesetzes gehören zu der bei Erschließung von Bauland erforderlichen Anlage einer öffentlichen Straße der technische Ausbau des Straßenkörpers sowie die Beschaffung des hierzu erforderlichen Landes einschließlich seiner unentgeltlichen Abtretung an die Gemeinde. Als Unternehmer des Straßenbaues habe hiernach derjenige zu gelten, der diese Leistungen ganz oder teilweise erfüllt habe. Ferner sei der wegen der letzteren dem Unternehmer eingeräumte Erstattungsanspruch seiner Natur nach ein persönlicher, so daß er, wenn nach seiner Entscheidung der Unternehmer das Eigentum am Straßenlande verliere, nicht etwa auf dessen neuen Besitzer ohne weiteres übergehe. Die gegenteilige Ansicht des Klägers sei unhaltbar. Wäre sie richtig, so würde man zu dem widersinnigen Ergebnisse gelangen, daß diejenige Handlung des Unternehmers, mit der sich die seinen Erstattungsanspruch begründenden Leistungen regelmäßig vollenden (Straßenlandabtretung), zugleich diejenige wäre, die den Verlust des Anspruches für ihn in sich schließt. Daß dies der Wille jener Vorschriften sei, könne nicht angenommen werden. Es sei vielmehr deren Fassung entsprechend daran festzuhalten, daß jener Anspruch dem Unternehmer für seine Person gegeben sei und ihm daher auch nach dem Verluste des Eigentums am Straßenlande verbleibe. Im Streitfalle seien nun die Unternehmerpflichten insofern noch nicht vollständig erfüllt, als das Straßenland noch nicht der Gemeinde ins Eigentum übertragen worden sei; soweit sie aber erfüllt seien, sei dies nicht vom Kläger, sondern von seinem Vorbesitzer bewirkt worden. Soweit aber hiernach für letzteren der Erstattungsanspruch entstanden sei, würde er nur dann auf den Kläger übergegangen sein, wenn er an diesen abgetreten worden wäre. Daß sie jedoch nicht der Fall. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Kläger als Besitzer des Straßenlandes — etwa aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung — selbständige Ansprüche gegen die Anwohner habe, könne unentschieden bleiben, da derartige Forderungen, soweit sie überhaupt öffentlich-rechtliche seien, im reinen Verwaltungswege geltend zu machen seien.

### Die Enzyklika des Papstes.

Die Kundgebung Sr. Majestät des Königs zur päpstlichen Enzyklika hat in weiten Kreisen Gefühle der Freude und Dankbarkeit ausgelöst.

So hat das Evangelisch-lutherische Landeskonfessorium an Se. Majestät folgendes Danfschreiben gerichtet:

Dresden, den 13. Juni 1910.

Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster König und Herr! Ew. Königl. Majestät haben, wie aus der heutigen Nummer des Dresdener Journals und Sächsischen Staatsanzeigers hervorgeht, bei einer Besprechung mit den in Evangelio beauftragten Herren Staatsministern, Erzlegaten, über die durch die päpstliche Borromäus-Enzyklika geschaffene Sachlage die Allerhöchste lebhafteste Genugtuung darüber ausgesprochen, daß Ew. Majestät Bestrebungen, den konfessionellen Frieden im Lande zu schärfen, bisher immer von Erfolg gekrönt gewesen seien.

Um so mehr haben Ew. Majestät bewundert, daß diese Bestrebungen gegenwärtig durch so schwere Angriffe auf die der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehörende überwiegende Mehrheit der Untertanen Ew. Majestät durchkreuzt würden.

Ew. Majestät haben dabei zum Ausdruck gebracht, daß Ew. Majestät aus Allerhöchsteigener Bewegung in Aussicht genommen haben, ein Danfschreiben an den Papst zu senden.

Als oberste, mit der Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Landeskirche gesetzlich betraute Kirchenbehörde wählten wir uns gedrungen, Ew. Königl. Majestät als dem Allerhöchsten Schutzherrn auch unserer Kirche für diesen erneuten Beweis Königlichster Gütigkeit gegenüber unserer teuren evangelisch-lutherischen Landeskirche, für diesen allseitig demütigsten An Königlichster Hochehrlichkeit unseren alleruntertänigsten Dank auszusprechen.

Wäge der Segen des allmächtigen Gottes, den unsere Kirchengemeinden allsonntäglich auf Ew. Majestät teures Haupt und das ganze Königlichste Haus herabfließen, auf Ew. Majestät Schritten ruhen und in der unwandelbaren, aus Ihrem Herzen kommenden Liebe und Anhänglichkeit unserer christlichen Völker an Ew. Majestät reiche Frucht zeitigen lassen!

Genehmigen Ew. Königl. Majestät die Versicherung tiefster Dankbarkeit und unwandelbarer Ergebenheit

Ew. Königl. Majestät  
Alleruntertänigstes  
Evangelisch-lutherisches Landeskonfessorium.  
(gez.) Dr. Böhme.

Vom Rektor der Universität Leipzig, Hrn. Geh. Hofrat Dr. Hölder, ist an Se. Majestät folgendes Telegramm gesandt worden:

Die ganze Universität vernimmt mit größter Freude und Dankbarkeit, daß Ew. Majestät den schweren Berührungspunkten Ihrer protestantischen Untertanen und Ihrer protestantischen Vorfahren durch die Borromäus-Enzyklika höchstpersönlich entgegenzutreten gewillt sind. Hölder, dergl. Rektor.

Die evangelische Geistlichkeit von Dresden, Stadt und Land, hat gestern abend folgendes Telegramm an Se. Majestät abgeschickt:

Seiner Majestät König Friedrich August von Sachsen,  
Wachwitz.

Ew. Königlichste Majestät wollen Allergnädigst gefatten, daß wir, unserem Herzensbedürfnis folgend, für das hochherzige Ein-

treten Ew. Majestät zur Abwehr des unsere evangelische Kirche verletzenden Angriffs und zur Wahrung des konfessionellen Friedens unseren untätigen, tiefempfindlichen Dank darbringen. Unsere Gemeinden wollen wir aufrufen, mit freudig brennenden Herzen Fürbitte zu tun: Gott segne Ew. Königlichste Majestät!

Die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Dresden-Stadt und Dresden-Land.

D. Dibelius. D. Benz.

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule zu Dresden hat ihrem Dank durch folgendes an Se. Majestät gerichtetes Telegramm Ausdruck gegeben:

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule zu Dresden bittet Ew. Majestät, den Ausdruck ihrer begeisterten Freude und ihres Dankes entgegenzunehmen zu wollen, daß Ew. Majestät als erster deutscher Fürst in echt landesväterlicher Fürsorge und Gerechtigkeit den Schmähungen der deutschen Protestanten durch die Borromäus-Enzyklika so kraftvoll entgegengetreten sind.

Im Auftrage Sachse, cand. arch. Vorsitzender.

Aber den Verlauf und das Ergebnis der von der preussischen Regierung wegen der Borromäus-Enzyklika eingeleiteten diplomatischen Aktion teilt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ folgendes mit: Am 6. d. M. war dem preussischen Gesandten beim Vatikan telegraphisch die Weisung erteilt worden, dem Kardinal-Staatssekretär folgende Note zu übergeben:

In der Nummer 9 der Acta Apostolicae Sedis ist unter dem Datum des 26. Mai eine Enzyklika „Editio saepe dei oro sententia“ veröffentlicht worden, deren neuerer Absatz über die Reformatoren und die der Reformation zugehörigen Fürsten und Völker enthält. Diese Urteile sind nicht auf den dogmatischen und kirchenregimentlichen Gegensatz der Konfessionen beschränkt, sondern sie erstrecken sich zugleich auf das moralische Gebiet.

Es hat nicht anbleiben können, daß diese Urteile eine tiefgehende Erregung in allen evangelischen Kreisen hervorgezogen haben, die sich in ihren religiösen, sittlichen und staatlichen Empfindungen, die untrennbar mit der Geschichte der Reformation verbunden sind, schwer verletzt fühlen.

Die Königlich preussische Staatsregierung sieht sich daher veranlaßt, gegen diese auch an das preussische Episcopat gerichteten Kundgebungen Verwahrung einzulegen. Zugleich weist sie darauf hin, daß die Verantwortung für Störungen des konfessionellen Friedens, die eine Folge des Kundschreibens sind, allein diejenige Stelle trifft, von der es ausgegangen ist. Dies glaubt die preussische Regierung, die beim Apostolischen Stuhle im Interesse guter Beziehungen zwischen Staat und Kirche eine diplomatische Vertretung unterhält, durch ihren Vertreter mit um so größerer Berechtigung aussprechen zu können, als sie ihrerseits, treu ihren verfassungsmäßigen Aufgaben, bestrebt ist, mit allem Ernst und mit allen Mitteln die Wahrung und Festigung des Friedens zwischen der evangelischen und der katholischen Bevölkerung des Staates zu fördern.

Der Gesandte hat diesen Auftrag am 8. d. M. ausgeführt und dabei der ihm erteilten Instruktion gemäß die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die päpstliche Kurie Mittel und Wege finden werde, die geeignet seien, die aus der Veröffentlichung der Enzyklika sich ergebenden Schäden nach Möglichkeit zu beseitigen. Insbesondere müßten wir erwarten, daß die Enzyklika in den deutschen Diözesen weder von der Kanzel verkündet, noch in den bischöflichen Verordnungsblättern veröffentlicht würde.

Am 11. d. M. ist dem Gesandten amtlich erklärt worden, daß der Papst bereits den deutschen Bischöfen den Befehl gegeben habe, eine solche Verkündung und Veröffentlichung zu unterlassen.

Am 13. d. M. hat die Kurie dem Gesandten folgende vom Kardinalstaatssekretär unterzeichnete Note behändigt:

Der unterzeichnete Kardinalstaatssekretär hat die Ehre, Sr. Erzlegaten dem preussischen Hrn. Gesandten den Empfang der gefälligen Note vom 8. d. M. wegen der Erregung, die in der preussischen Bevölkerung nach der Veröffentlichung der Enzyklika „Editio saepe“ sich gezeigt hat, zu bekräftigen. Der Heilige Stuhl glaubt, daß der Ursprung dieser Erregung darauf zurückzuführen ist, daß der Zweck nicht richtig erkannt worden ist, auf den die Enzyklika gerichtet war, und daß daher einige ihrer Sätze in einem Sinne ausgelegt worden sind, der den Absichten des Heiligen Vaters völlig fremd ist. Es liegt daher dem unterzeichneten Kardinal daran, zu erklären, daß Se. Heiligkeit mit wachem Bedauern die Nachrichten von einer solchen Erregung vernommen hat, da — wie schon öffentlich und formell erklärt worden ist — irgendwelche Absicht, die Reichthümern Deutschlands oder dessen Fürsten zu kränken, seiner Seele ganz und gar fern lag.

Der Heilige Vater hat übrigens niemals eine Gelegenheit vorbeigehen lassen, um seine aufrichtige Achtung und Sympathie für die deutsche Nation und ihre Fürsten zu betonen, und hat noch bei einer förmlichen Gelegenheit die Freude gehabt, diese seine Gefühle zu wiederholen.

Der unterzeichnete Kardinal benutzte diese Gelegenheit, um Sr. Erzlegaten den Ausdruck seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

0,00  
0,01  
0,02  
0,03  
0,04  
0,05  
0,06  
0,07  
0,08  
0,09  
0,10  
0,11  
0,12  
0,13  
0,14  
0,15  
0,16  
0,17  
0,18  
0,19  
0,20  
0,21  
0,22  
0,23  
0,24  
0,25  
0,26  
0,27  
0,28  
0,29  
0,30  
0,31  
0,32  
0,33  
0,34  
0,35  
0,36  
0,37  
0,38  
0,39  
0,40  
0,41  
0,42  
0,43  
0,44  
0,45  
0,46  
0,47  
0,48  
0,49  
0,50  
0,51  
0,52  
0,53  
0,54  
0,55  
0,56  
0,57  
0,58  
0,59  
0,60  
0,61  
0,62  
0,63  
0,64  
0,65  
0,66  
0,67  
0,68  
0,69  
0,70  
0,71  
0,72  
0,73  
0,74  
0,75  
0,76  
0,77  
0,78  
0,79  
0,80  
0,81  
0,82  
0,83  
0,84  
0,85  
0,86  
0,87  
0,88  
0,89  
0,90  
0,91  
0,92  
0,93  
0,94  
0,95  
0,96  
0,97  
0,98  
0,99  
1,00